

Der Schafzuchtverband NRW hatte im Vorfeld Gelegenheit, zum Entwurf dieser Richtlinie am 31.08.2016 Stellung zu nehmen und die schon seit 2009 übermittelten Positionen aktualisiert und auch in Hinblick auf die Erfahrungen anderer Bundesländer zu erläutern.

In der nun vorliegenden Richtlinie wurden gegenüber der ursprünglichen Entwurfsfassung erfreulicherweise einige unserer Kernforderungen umgesetzt:

- auch Hobbyhalter von Schafen, Ziegen und Gehegewild sind bei Entschädigungszahlungen und Präventionsmaßnahmen zuwendungsberechtigt
- für eine Entschädigung der Tierhalter reicht aus, dass der Wolf mit hoher Wahrscheinlichkeit als Verursacher nicht ausgeschlossen werden kann
- die elementare Forderung, dass auch das Verwerfen (Verlammen) von Schafen entgegen dem ursprünglichen Entwurf der Richtlinie entschädigt werden muss, wurde berücksichtigt
- anders als im Entwurf werden auch tierärztliche Behandlungskosten entschädigt, die den Wert eines verletzten Tieres übersteigen- ethisch unabdingbar
- Sachschäden, die durch einen Wolfsübergriff an Zäunen und Schutzvorrichtungen entstanden sind, werden entschädigt

Wichtige andere Punkte wurden jedoch nicht berücksichtigt:

1. über die Förderrichtlinie Wolf gewährte Beihilfen sind als De-Minimis-Beihilfen auf einen Betrag von 15.000 € in drei Jahren begrenzt. Diese Summe kann beispielsweise in größeren Herden bei wiederholtem Einbruch von Wölfen schnell überschritten werden. Um die ohnehin nicht gerechtfertigte Zuordnung als De-Minimis-Beihilfe zu ändern (De-minimis soll Wettbewerbsverzerrungen verhindern und ist eine Fördermaßnahme- völlig anderes Feld), wurde das Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz bereits in der Stellungnahme zum Richtlinienentwurf gebeten, bei der EU-Kommission einen Antrag gem. Artikel 108 (2) AEUV zu stellen, um wie andere Bundesländer auch freigestellt zu werden. Diese Bitte wiederholen wir nachdrücklich.
2. die Richtlinie schließt sowohl Entschädigungsleistungen als auch Zuwendungen im Rahmen der Prävention aus, soweit wirtschaftliche Nachteile von Dritten ausgeglichen oder unterstützt werden. Gleichzeitig beschränkt sie Zuwendungen im Rahmen der Prävention grundsätzlich auf 80 % der zuwendungsfähigen Materialkosten, was einen Großteil des anfallenden Aufwandes ausschließt.

Damit ist Schafhaltern jede Möglichkeit genommen, sich gegen die nicht über die Richtlinie entschädigten wirtschaftlichen Nachteile zu versichern und z.B. über Stiftungen einen Dritten zu finden, der die fehlenden 20 % bei Präventionsmaßnahmen übernimmt (Beispiel Sachsen).

3. die Arbeitskosten liegen oft deutlich über den Sachkosten. Dafür keine Beihilfen zu zahlen, halten wir für falsch, weil es die Schafhalter mit der Hauptlast alleinlässt- dies fördert sicher keine Akzeptanz der Rückkehr des Wolfes.

4. es ist wahrscheinlich und wird von der Landesregierung begrüßt, dass sich Wölfe in Nordrhein-Westfalen wieder ansiedeln, zumindest aber durchziehen. Zunächst gefährdet dies vor allem kleine Wiederkäuer. Nur wenn Wölfe die Erfahrung machen, dass kleine Wiederkäuer für sie keine leicht zu erbeutende Nahrungsgrundlage darstellen, kann Prävention zur Schadenminimierung beitragen.

Nach den Erfahrungen in NRW 2016 lässt sich diese Gefahr nicht auf bestimmte Gebiete begrenzen. Der verantwortungsbewusste Tierhalter möchte seine Weidetierhaltung bei Verdacht möglichst umgehend wolfsicher gestalten, zumal z.B. die Ausbildung von Herdenschutzhunden ca. zwei Jahre erfordert- nicht erst, wenn ein Gebiet durch feste Ansiedlung eines oder mehrerer Wölfe zum Wolfsgebiet erklärt wird.

Wir hatten daher vorgeschlagen, freiwillige Präventionsmaßnahmen zu fördern. Es genügt, Regionen zu Wolfsgebieten zu erklären, wo nach einer Übergangszeit von einem Jahr die Entschädigung im Rahmen von Wolfsübergriffen an die Erfüllung des Grundschutzes gebunden wird.

Unser Verständnis von Prävention wurde in der vorliegenden Richtlinie leider nicht berücksichtigt.

5. Wir begrüßen die Anerkennung der Ausgaben für Anschaffung und Ausbildung geeigneter Herdenschutzhunde als Präventionsmaßnahme. Diese Eignung wird leider nicht weiter spezifiziert.

Wir halten folgende Bedingungen im Rahmen der Förderung für zwingend erforderlich:

- Prüfungszeugnis für die Tauglichkeit als Herdenschutzhund und
- Einzäunung der Nutztiere

Darüber hinaus sollte eine der folgenden Bedingungen erfüllt und belegt sein:

- mindestens einjährige Erfahrung im Einsatz mit Herdenschutzhunden oder

- Teilnahme an Schulung zum Umgang mit Herdenschutzhunden erfolgreich abgeschlossen.
  - Diese vier Unterpunkte sind mittlerweile zumindest schriftlich im Programm

In der vorliegenden Richtlinie wird auf diese Notwendigkeit an keiner Stelle hingewiesen. Ohne eine Ergänzung der Richtlinie in diesem Sinne könnten Herdenschutzhunde in Zukunft in Verruf geraten und den Schafhaltern wäre diese Möglichkeit zweifellos effektiven Herdenschutzes genommen.

Derzeit gibt es in Nordrhein-Westfalen noch keine Einrichtung zur Zertifizierung von Herdenschutzhunden. Das gilt auch für die Schulung zum Umgang mit Herdenschutzhunden. Auch bundesweit werden gerade erst entsprechende Strukturen aufgebaut. Wir denken, die Anerkennung entsprechender Prüf- und Schulungseinrichtungen sollte eine hoheitliche Aufgabe sein, um Wildwuchs in diesem Bereich zu vermeiden und bieten auch hier an, beim Aufbau der notwendigen Strukturen in Nordrhein-Westfalen beratend mitzuwirken.

Wenn die Ziele der Richtlinie, Akzeptanz und Schadensminderung, erreicht werden sollen, sind wie beschrieben weitere Schritte erforderlich.